

Tepasse Fenster GmbH, – Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Mit Erteilung der untenstehenden, verbindlichen Bestellung erkennt der Besteller die nachstehenden Bedingungen uneingeschränkt an. Die Annahme der Bestellung erklärt die Firma Tepasse Fenster GmbH (im nachfolgenden Tepasse genannt) durch eine Auftragsbestätigung. Der Auftragsbestätigung liegen diese Bedingungen ebenfalls zugrunde. Mündliche Absprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

2. Die Firma Tepasse liefert und leistet im Rahmen der Möglichkeiten zu den in Aussicht genommenen Terminen. Fixtermine bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Firma Tepasse.

Aus der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit kann der Besteller erst dann Rechts herleiten, wenn er zuvor schriftlich eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen gesetzt hat. Danach ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen etwaiger verspäteter Lieferung bzw. Unmöglichkeit der Leistung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer der Firma Tepasse zurechenbaren vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadensverursachung beruhen.

Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass bis zum vereinbarten Liefertermin die baulichen Voraussetzungen für eine einwandfreie und reibungslose Montage gegeben sind. Bei der Montage vom Besteller zu vertretender Erschwernisse oder erforderliche Zusatzarbeiten berechtigen die Firma Tepasse, diese gegen Nachpreis abzurechnen, sofern dies dem Besteller vorher angezeigt wurde.

3. Die Lieferung der bestellten Waren erfolgt unter Eigentumsvorbehalt mit der Maßgabe, dass das Eigentum erst dann auf den Besteller übergeht, wenn alle Forderungen nebst etwaiger Zinsen und Kosten aus diesem Vertrag bezahlt sind. Der Eigentumsvorbehalt bleibt bei einer etwaigen Verjährung der Forderung des Unternehmens unberührt.

Bei Verwendung gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt darüber hinaus folgendes:

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Befriedigung sämtlicher Ansprüche aus der laufenden Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen das Eigentum der Firma Tepasse. Die Bestellung, Verarbeitung, Bindung oder Vermischung durch den Besteller erfolgt im Auftrag der Firma Tepasse, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird. Soweit die Firma Tepasse nicht kraft Gesetzes Eigentum oder Miteigentum erlangt, überträgt der Besitzer dieser schon jetzt im Werte der Vorbehaltsware Miteigentum an der hieraus entstehenden Sache und verwahrt diese als Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware oder baut sie in ein Grundstück ein, so tritt er schon jetzt die daraus entstehenden Forderungen im Werte der Vorbehaltsware mit allen Rechten einschließlich des Rechts auf Einräumung einer Sicherheitshypothek mit Rang vor dem Rest ab.

Ist der Besteller Eigentümer des Grundstücks, so erfasst die Vorausabtretung im gleichen Umfang die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen. Daneben verpflichtet sich der Besteller bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine, der Firma Tepasse die Demontage der gelieferten Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und der Firma Tepasse das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen. Unter der Voraussetzung des Übergangs des Miteigentums und der Forderung sowie unter Vorbehalt des Widerrufs, ermächtigt die Firma Tepasse dem Besteller, Vorbehaltsware im üblichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und abgetretene Forderungen einzuziehen. Zur anderen Verfügung, insbesondere Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder weitere Abtretung ist der Besteller nicht berechtigt. Der Besteller ist verpflichtet, die Firma Tepasse unverzüglich über jede Art von Zugriffen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen zu unterrichten.

Die Firma Tepasse ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, eingeräumte Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, soweit deren Wert die Forderungen der Firma Tepasse um mehr als 10% übersteigt.

4. Zahlungen sind gemäß den Bestimmungen dieses Bestellscheines in bar bzw. durch Überweisung zu leisten. Sie gelten erst dann als erbracht, wenn sie bei der Firma Tepasse eingegangen sind; Scheckzahlung also erst nach Eingang der Gutschrift. Wechsel werden als Zahlungsmittel nicht angenommen.

Die Aufrechnung ist unzulässig, soweit sie nicht eine unbestrittene Forderung des Bestellers betrifft. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Jeder Schriftwechsel über Zahlungen ist mit der Firma Tepasse direkt zu führen. Zahlungsverzug unterbricht die Lieferzeit.

5. Soweit sich nach Vertragsschluss die vom Besteller angegebenen und in der Bestellung festgelegten Maße und Ausführungen ändern, ist der Preis nach den neuen Maßen der jeweils gültigen Preistafel zu berechnen. Es gelten dann die den veränderten Maßen angepassten Preise. Etwaige Preisgarantien gelten nur für die im Auftrage aufgeführten Maße und Ausführungen.

6. Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Lieferung zu prüfen und der Firma Tepasse etwaige offensichtliche Mängel spätestens innerhalb einer Woche, nicht offensichtliche Mängel an beweglichen Gegenständen innerhalb von 6 Wochen nach Lieferung bzw. Montage schriftlich anzuzeigen. Die Gewährleistungshaftung ist ausgeschlossen, wenn die Reklamation nicht innerhalb dieser Fristen bei der Firma Tepasse eingegangen ist. Mündliche oder telefonische Reklamationen, auch gegenüber den Außendienstmitarbeitern der Verkaufsbüros oder gegenüber Monteuren des Herstellers sind unwirksam.

Soweit die Gewährleistungsansprüche gegen die Firma Tepasse bestehen, kann der Besteller Nachbesserung verlangen. Ansprüche auf Wandelung oder Minderung sind ausgeschlossen. Im übrigen besteht ein Anspruch auf Schadensersatzhaftung nur wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften. Für Folgeschäden, gleich welcher Art, haftet die Firma Tepasse nur im Fall zurechenbarer vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung.

Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Besteller jedoch Herabsetzung der Vergütung oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Zur Vornahme der Nachbesserung ist der Firma Tepasse eine Frist von 4 Wochen einzuräumen.

Fristgemäß gemeldete Mängel können nur dann berücksichtigt werden, wenn der Besteller nachweist, dass der Mangel nicht auf falsche oder ordnungswidrige Bedienung und Behandlung der Ware zurückzuführen ist.

Für Schäden, die bei der Montage im Hause des Bestellers oder an anderen Gegenständen entstehen, wird nur im Falle zurechenbarer vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung gehaftet.

7. Dieser Auftrag kann vom Besteller nicht rückgängig gemacht werden. Falls er trotzdem vom Vertrag zurücktritt, die bestellten Waren abbestellt oder die Montage verweigert, ist die Firma Tepasse berechtigt, nach ihrer Wahl Erfüllung des Vertrages zu verlangen oder Schadenersatz zu begehren. Erfüllung des Vertrages kann Zug um Zug gegen Barzahlung des gesamten Kaufpreises verlangt werden. Schadenersatz kann ohne besonderen Nachweis in Höhe von 30 % der Kaufsumme geltend gemacht werden. Darüber hinaus ist ein Schaden nachzuweisen. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

8. Technische Verbesserungen und Profiländerungen vorbehalten.

9. Erfüllungsort ist Bocholt.

10. Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen der Firma Tepasse und dem Besteller sind ausschließlich die deutschen Gerichte zuständig, wenn der Besteller Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.

Örtlich zuständig ist das entsprechende Amts- oder Landgericht, in dessen Bezirk die Firma Tepasse ihren Hauptfirmensitz hat.

11. Bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen dennoch in Kraft.